

Berufen wurden: LR. Bernhard Melker vom Tierzuchtamt Torgau als Leiter an das Tierzuchtamt Stendal.

Dr. Hans Buittkamp vom Tierzuchtamt Stendal als Leiter an das Tierzuchtamt Torgau.

LR. Kurt Hennicker von der LdwSch. u. WBSt. Torgau als Leiter an die WBSt. Bitterfeld.

Forstmeister i. A. Joachim-Friedrich von Bülow vom Verw.-Amt (II F) als Leiter an das Forstamt Falkenberg.

Thüringen.

Berufen wurden: Als SB. Dr. Hans Freund an das Verw.-Amt (II D).

Als Forstassessor im Angest.-Verh. Klaus Schollmeyer an das Verw.-Amt (II F).

Dr. Georg Schmauder als Leiter an die Landbau-
außenstelle Rudolstadt.

Wefer-Ems.

Berufen wurde: Friedrich August Hüttlinger als Leiter an das Tierzuchtamt Friesland in Jever.

Berufen wurde: SB. Wilhelm Edmann von der LwSch. Mecklenburg als U. III C an das Verw.-Amt.

Westfalen.

Berufen wurde: SB. Dr. Hermann Füllner von der LwSch. Hannover-Braunschweig als SB. an das Verw.-Amt (II B).

Allgemeine Verwaltung und Organisation.

Reichs- und Landesplanung (Landbeschaffung für öffentliche Zwecke und Ersatlandbeschaffung).

— JVA I 1259/38 vom 18. 7. 1938 —.

1. Ich habe dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft je einen verantwortlichen Sachbearbeiter und einen Stellvertreter für die Bearbeitung der obigen Fragen in den Landesbauernschaften namhaft gemacht. Ein Ausweis wird den genannten Bearbeitern von mir zugeleitet. Ein Wechsel der Bearbeiter darf nur mit meiner Zustimmung vorgenommen werden. Entsprechende Vorschläge sind mir im Bedarfsfalle schriftlich vorzulegen. Dabei ist anzustreben, daß in allen Landesbauernschaften ein Mitarbeiter der II C verantwortlicher Bearbeiter und dessen Stellvertreter ein Mitarbeiter der I G ist.

2. Die anfallende Arbeit ist ausschließlich unter dem Geschäftszeichen I G Pl. zu führen und gesondert vom übrigen Schriftgut zu verwalten.

3. Der verantwortliche Bearbeiter hat die Sachreferate der Abteilungen I und II von Anfang an rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere bei Einleitung der Vorerkundungen von Landbeschaffungsmaßnahmen die II C 8 und bei der Durchführung der Enteignungs- und Umsiedlungsmaßnahmen die I F und I G.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1938 S. 489

Versicherungswesen im Reichsnährstand.

— JVA I 929/38 vom 21. 7. 1938 —.

Zur Klärung aufgetauchter Zweifelsfragen wird bestimmt:

1. Der Sonderbeauftragte für Versicherungswesen im Reichsnährstand hat insbesondere die Aufgabe, die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Versicherungswesens vorzubereiten und durchzuführen. Als landwirtschaftliches Versicherungswesen gilt die Tierlebensversicherung, die Schlachtierver-

schung und die Hagelversicherung. Die Arbeiten werden im Benehmen mit den jeweils zuständigen Stellen des Reichsnährstandes und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt.

Außerdem obliegt dem Sonderbeauftragten die Beratung der Dienststellen des Reichsnährstandes einschließlich der Haupt- und Wirtschaftlichen Vereinigungen in Versicherungsangelegenheiten. Er ist ferner der Verbindungsmann zu dem Verband der gemeinnützigen landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland.

Im besonderen hat der Sonderbeauftragte für Versicherungswesen im Reichsnährstand die Verbindung zu der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, Reichsgruppe „Versicherungen“ und Wirtschaftsgruppen „Privatversicherung“ und „Öffentlich-rechtliche Versicherung“ zu halten.

2. Abschluß und Verwaltung reichsnährstandseigener Versicherungen ist Aufgabe der JVB III des Reichsnährstandes. Die JVB III ist jedoch gehalten, sich der beratenden Mitwirkung des Sonderbeauftragten für Versicherungswesen zu bedienen.

3. Sozialversicherungsangelegenheiten werden von der Reichshauptabteilung I des Reichsnährstandes bearbeitet. Soweit Angelegenheiten dieser Art auf das Gebiet der privaten Personenversicherung hinübergreifen (z. B. Krankenversicherung), hat diese Hauptabteilung sich der Mitwirkung des Sonderbeauftragten für Versicherungswesen zu bedienen.

4. Insoweit andere Dienststellen des Reichsnährstandes versicherungswirtschaftliche Angelegenheiten bearbeiten, haben sie sich mit dem Sonderbeauftragten ins Benehmen zu setzen, der gehalten ist, solchen Arbeiten seine weitgehendste Unterstützung angedeihen zu lassen.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1938 S. 489